

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 65/90

## BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Thomas G [REDACTED]-D [REDACTED],  
[REDACTED], Rue M [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,  
T [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Schmitz,  
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 27. September 1990  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Düsseldorf vom 1. März 1990  
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des  
Beschwerdeverfahrens trägt der Klä-  
ger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der Revision  
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammen-  
hang zwischen der erlittenen Verfolgung und der Erkrankung  
des Klägers nicht als wahrscheinlich angesehen. Das beruht  
auf einer dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachver-  
halts. In seiner umfangreichen Beschwerdebegründung erhebt  
der Beschwerdeführer lediglich Einwendungen gegen das vom

Berufungsgericht beobachtete Verfahren. Derartige Verfahrensrügen können eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Angebliche Verstöße gegen Verfahrensvorschriften können die Zulässigkeit der Revision nur begründen, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinn entschieden hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Rechtsfrage erfordert, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann (BGH RzW 1957, 416; vgl. auch BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Merz

Schmitz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)